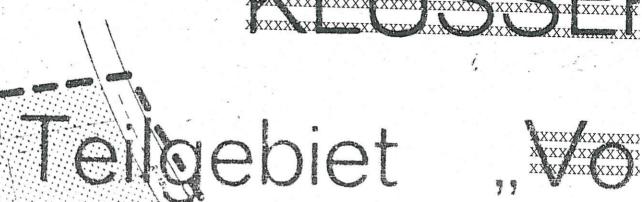
# BAUUNGSPLAN KLÜSSERATH



"Vorderer Flur"

-Teilbereich I-

Grenze des

Anderungsbereiche

MD II

Ziffer1

04 0.5 9

> MD II 0.4 0.8

MD II Im übrigen gelten die Festsetzungen des

### AUUNGSPLAN

rechtsverbindliche Fassung

# KLUSSEF Tellgebiet ...Vo

zu Teilbereich I

BEGRÜNDUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "VORDERER FLUR"
DER ORTSGEMEINDE K L Ü S S E R A T H

Die Flurstücke Flur 4 Nummern 49 und 50 hatten keinen eigenen Zuweg, da sich zwischen der Straße und den Grundstücken ein im Eigentum der Ortsgemeinde stehender Grünstreifen befand. Durch die Änderung erhalten die beiden Flurstücke eine eigenständige Zuwegung zur Straße hin.

## GSPLAN DER

Ortsgemeinde

#### KLUSSERATH

Bebauungsplan Teilgebiet

ebiet

, Vorderer f

Teilbereich II

<u>Änderungbereiche:</u> Teilbereich I: Flur 4, Flurstücks-Nr. 49, 50 Teilbereich II: Flur 4, Flurstücks-Nr. 17

Inhalt der Änderung: Teilbereich I:

Schaffung einer eigenständigen Zuwegung

zu den Flurstücken 49, 50

Teilbereich\_II:
Festsetzung der Baugrenze auf 7 m zum dort

entlang führenden Weg

Begründung:

Teilbereich I:

siehe besondere Begründung an Planzeichnung

<u>Teilbereich II:</u> Aufgrund des derzeitigen Bebauungsplanes beträgt die Baugrenze zur Straße hin 20 m. Hierdurch besteht bedingt durch die Gefällsituation keine Möglichkeit an das Kanal-

netz anzuschließen.

Die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Bundesbaugesetz wurde vom Rat der Ortsgemeinde Klüsserath

20.08./986 beschlossen und

öffentlich bekanntgemacht.

Klüsserath, den 20.04.94

-Ortsbürgermeister



Der Stadt-/Gemeinderat hat am 0/.04./992 die rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes/der Änderung des Bebauungsplanes/gem. § 215 Abs. 3 Satz 2 BauGB zum 3/./0./116

BESCHLOSSEN

Winsserath, den 20,0494

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 12 BauGB angeordnet.

VINSSETATA den 20 Meing Klomen Ortsbürgermeister

#### AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser Änderung des Bebauungsplanes mit dem Willen des Stadt-/Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes werden beurkundet.

Stadt /Ortsburgermeister

Die Änderung des Bebauungsplanes am vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG/BauCB und deren rückwirkende Inkraftsetzung nach § 215 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind am ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß die Änderung des Bebauungsplanes während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Brückenstraße 26, 54338 Schweich von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde die Änderung des Bebauungsplanes rückwirkend zum 3/./0./916

RECHTSVERBINDLICH

Stadt-/Gemeindeverwaltung